

Der Magistrat hat am 02.08.2000 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

**Benutzungs- und Gebührenordnung
Wildsachsenhalle
Hofheim-Wildsachsen, Parkstraße 3**

1. Die Wildsachsenhalle steht den Vereinen des Stadtteiles Wildsachsen für kulturelle, sportliche, soziale und gesellige Zwecke zur Verfügung. Darüber hinaus kann die Wildsachsenhalle für Familien- und andere private Feiern bzw. Veranstaltungen ortsansässiger Bürger und sonstige Zwecke bereitgestellt werden. Vorrang haben jedoch die Veranstaltungen der Vereine.
2. Veranstaltungen sind bei der Außenstelle zu beantragen und werden von dieser genehmigt. Das Recht auf Benutzung kann weder auf Dritte übertragen, noch kann dieses Recht Dritten zur Ausübung überlassen werden.
3. Für die Benutzung der Wildsachsenhalle einschließlich der dazugehörenden Nebenräume ist eine Benutzungsgebühr für **1) 2)**

Familien- und andere private Feiern bzw. Veranstaltungen in Höhe von **130,00 €** zu entrichten.

In der Zeit vom 01. Oktober bis 15. April wird ein Heizkostenzuschlag in Höhe von 10 % der Benutzungsgebühr erhoben.

Bei Nutzung im Rahmen von *Firmenveranstaltungen und für sonstige kommerzielle Zwecke* kann die Benutzungsgebühr abweichend von den vorgenannten Beträgen frei vereinbart werden. Sie wird in Absprache zwischen Außenstelle und Stadtverwaltung (Team Sport und Vereine) in der Regel höher festgelegt.

Die Reinigung der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten hat durch die Benutzer zu erfolgen.

Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und Gruppen

- a) Sportliche, kulturelle und soziale Veranstaltungen, Versammlungen, Vorstandssitzungen etc. ortsansässiger Vereine und Gruppen sind gebührenfrei.
- b) Für Tanz- und ähnliche Vergnügungsveranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird, gilt der oben aufgeführte Gebührensatz.

3.1 Besondere Vereinbarungen

Für alle sonstigen Veranstaltungen, die unter 3. nicht erfaßt sind, sowie für regelmäßig stattfindende Veranstaltungen können in Absprache zwischen Außenstelle und Stadtverwaltung (Team Sport und Vereine) Sonderregelungen vereinbart werden.

3.2 Kaution

Bei Familien- und anderen privaten Feiern bzw. Veranstaltungen wird eine Kaution erhoben. Über die Höhe entscheidet die Außenstelle.

4. Die Anmeldung der Veranstaltung bei der Ordnungsbehörde (z.B. Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit, GEMA etc.) - soweit erforderlich - ist Pflicht des Veranstalters.
5. Die Getränkebewirtschaftung für die Halle ist in einem zwischen der Kreisstadt Hofheim am Taunus und der Henninger- Bräu AG bestehenden Vertrag geregelt. Danach sind alle Nutzer verpflichtet, Biere und sonstige alkoholfreien Erfrischungsgetränke sowie Mineralwasser, die in der Wildsachsenhalle zum Ausschank kommen, ausschließlich durch die Firma Rolf Köhler, Eppsteiner Str. 4, in Hofheim-Langenhain zu beziehen.
6. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr ist die Musik auf Zimmerlautstärke einzustellen, soweit nicht anderslautende Sondergenehmigungen vorliegen.
7. Die Benutzer verpflichten sich, mit dem Mobiliar und allen sonstigen Einrichtungsgegenständen sorgsam und pfleglich umzugehen. Sie haften für alle vorsätzlich oder fahrlässig durch sie oder die Besucher ihrer Veranstaltung verursachten Schäden.
- 7.1 Für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstehenden Personen- oder Sachschäden haften die Benutzer. Haftungsansprüche der Nutzer gegenüber der Stadt Hofheim sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
- 7.2 Die Nutzer stellen die Stadt Hofheim von gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter auf Ersatz eines Schadens, die diese im Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung erleiden, frei. Diese Haftungsfreistellung findet keine Anwendung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
8. Die Nutzer sind verpflichtet, den im Eingangsbereich der Wildsachsenhalle aushängenden Bestuhlungsplan einzuhalten.
9. Nach Veranstaltungsende haben die Nutzer dafür Sorge zu tragen, daß in der Halle alle Lichter gelöscht, die Eingangstüren und Fenster verschlossen und alle Wasserhähne zuge-dreht sind.
10. Festgestellte Beschädigungen oder sonstige Mängel sind umgehend der Außenstelle Wildsachsen bzw. der Stadtverwaltung anzuzeigen.
11. Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen kann mit sofortiger Wirkung die Erlaubnis zur Benutzung der Halle zeitweise oder auf unbestimmte Zeit von der Außenstelle entzogen werden.

-
- 1) = geändert durch Magistratsbeschluss vom 02.08.2000
Inkraftgetreten am 01.01.2002
 - 2) = geändert durch Magistratsbeschluss vom 19.03.2003
Inkraftgetreten am 01.05.2003